



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

29. Juni 1982
lu

Gemeinde Stein: 2. Aenderung Quartierplan Langenegg

(vgl. Trakt. Nr. 450 vom 17. November 1981)

Dem Bericht der Baudirektion vom 4. Juni 1982 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 22. April 1982 ersucht der Gemeinderat Stein um die Genehmigung der 2. Teiländerung des Quartierplanes Langenegg vom 24. Juni 1974. Die vorliegende Aenderung ist eine Folge der vorangegangenen Aenderung, welche vom Regierungsrat mit Protokoll vom 17. November 1981 genehmigt wurde. Gemäss diesem Beschluss ist die Gemeinde verpflichtet worden, durch geeignete gestalterische Auflagen dafür zu sorgen, dass bei der Ueberbauung dem Schutz des Gebäudes Nr. 267 die gebührende Beachtung geschenkt wird. Der Gemeinderat Stein hat deshalb die Firstrichtung, die Firsthöhen und die Dachneigungen für den betreffenden Quartierplanteil neu festgelegt.

Gemäss Art. 40 Abs. 4 BauR ist der Gemeinderat für den Erlass von Quartierplänen zuständig. Er hat das geringfügige Aenderungsverfahren gemäss Art. 125 Abs. 2 EG zum ZGB durchgeführt. In der Folge wurden die direkt betroffenen und angrenzenden Grundeigentümer schriftlich über die Aenderung informiert. Keiner der Benachrichtigten hat sich gegen die Aenderung ausgesprochen.

Die Teiländerungen und Ergänzungen sind vom Planungsamt geprüft worden. Die vom Regierungsrat gestellten Anforderungen sind erfüllt worden. Sie halten der formellen und materiellen Rechtmässigkeitsprüfung stand und können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion:

Folgende Aenderungen und Ergänzungen am Quartierplan Langenegg vom 24. Juni 1974 seien zu genehmigen:

- a) Parzelle Nr. 3 (neu Nr. 709):
Hauptfirstrichtung Northwest-Südost

- b) Parzelle Nr. 4 (neu Nr. 710):
Hauptfirstrichtung Nordwest-Südost
- c) Zwischenliegende Parzelle (neu Nr. 754):
Hauptfirstrichtung Nordwest-Südost, maximale Firsthöhe auf
853.80 m

Die Dachneigung hat auf diesen drei Parzellen zirka 40° a.T.
zu betragen.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
 Baudirektion
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.)
 Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.)
 Gemeinderat Stein (2 Expl.)

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber:

